

Hochschule Anhalt (FH)

INSTITUTSORDNUNG

(Verwaltungs- und Benutzungsordnung)

des

MITTELDEUTSCHEN INSTITUTES FÜR WEINFORSCHUNG

in der

Hochschule Anhalt (FH)

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Mitteldeutsche Institut für Weinforschung ist als Forschungsinstitut eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Anhalt (FH) gemäß § 99 Absatz 1 HSG LSA.

(2) Es dient – fachbereichsübergreifend - den Mitgliedern zur Durchführung von angewandten transferorientierten Forschungsaufgaben.

(3) Im Rahmen des Mitteldeutschen Institutes für Weinforschung kooperieren Professoren auf den Gebieten der Ernährungswissenschaften, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Verfahrenstechnik und weiterer Fachgebiete mit dem Ziel, durch Schaffung von Synergien die Effektivität und Praxiswirksamkeit der angewandten Forschung zu erhöhen.

(4) Mit der Bündelung der Aktivitäten auf den o. g. Gebieten ist die Hochschule Anhalt in der Lage, potentielle Forschungspartner im Weinbau und in der Weinherstellung komplexe Forschungskapazitäten anzubieten, wobei auch internationale Partnerschaften eingebracht werden.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Mitteldeutschen Institutes für Weinforschung sind:

a) Professoren und Professorinnen, die als Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt (FH) Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen des Institutes ausüben,

b) die wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und wissenschaftlich/technischen Hilfskräfte, die den Mitgliedern zu Pkt. 1 zur Durchführung der Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Über die Aufnahme von Professoren bzw. Professorinnen als Mitglieder entscheidet der Vorstand des Institutes.

§ 3

Leitung

(1) Das Institut wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern, die als Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen dem Institut angehören. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 60 Nr.2 HSG LSA gehört durch Wahl in der Statusgruppe dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Direktor bzw. eine Direktorin und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin für die Dauer von 3 Jahren. Der Direktor bzw. die Direktorin muss Professor bzw. Professorin der Hochschule Anhalt (FH) sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Der vom Vorstand gewählte Direktor bzw. die gewählte Direktorin wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule Anhalt (FH) bestellt.

(3) Der Vorstand legt das Forschungs- und Entwicklungsprogramm fest.

(4) Das nähere Verfahren bei der Beschlussfassung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Hochschulverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt der Direktor bzw. die Direktorin des Institutes die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Er bzw. sie sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

(3) Zu seinen bzw. ihren Aufgaben zählen insbesondere:

a) Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Institutes und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel und Einrichtungen.

b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter, der wissenschaftlich/technischen Hilfskräfte, der Doktoranden und hauptberuflich tätigen Personen nach § 2 Absatz 1 b.

c) Vorschläge zur Aktualisierung des Forschungs- und Entwicklungsprogrammes.

d) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder.

e) jährliche schriftliche und mündliche Information des Präsidiums über die Arbeit des Institutes.

(4) Die kollegiale Leitung des Institutes kann die Einzelheiten durch Beschluss festlegen.

§ 5
Nutzung des Institutes

(1) Die Leistungen (Einrichtungen, Geräte) des Institutes stehen grundsätzlich allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Forschungsaufgaben zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulangehörige können nach Abstimmung mit dem Direktor/der Direktorin die Leistungen (Einrichtungen) des Institutes nutzen. Die Koordinierung und Entscheidung erfolgt durch den Direktor oder die Direktorin in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Projektleitern.

(3) Nichtangehörige der Hochschule Anhalt (FH) benötigen im Einzelfall die Genehmigung des Direktors bzw. der Direktorin für eine Nutzung der Leistungen des Institutes. Die Koordinierung und Entscheidung erfolgt nach Absatz 2.

§ 6
Geräte/Einrichtungen

Die Geräte des Institutes sind gesondert zu inventarisieren.

§ 7
Haushalt

(1) Das Mitteldeutsche Institut für Weinforschung hat einen eigenen Haushalt mit eigener Kostenstelle.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin trägt die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Institutes.

(3) Das Institut finanziert sich aus:

- Drittmitteln und
- Spenden.

§ 8
Beirat

(1) Das Mitteldeutsche Institut für Weinforschung hat einen Beirat.

(2) Der Beirat wird einmal jährlich mit dem Vorstand bzw. im Rahmen der Mitgliederversammlung das Leistungsprofil sowie die für eine effektive und erfolgreiche Arbeit des Institutes erforderlichen Rahmenbedingungen beraten und seinerseits Empfehlungen geben.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- maximal fünf namhaften Vertretern der regionalen Wirtschaft bzw. regionaler Wirtschaftsverbände,
- einem Vertreter des Präsidiums der Hochschule Anhalt (FH).

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Gründung und Auflösung des Mitteldeutschen Institutes für Weinforschung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und des Senates.

(2) Das Mitteldeutsche Institut beschließt eine Geschäftsordnung, die im Besonderen die Aufgabenverteilung und entsprechende Verantwortlichkeiten regelt.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 28.05.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 28/2008 vom 07.07.2008

Köthen, den 07.07.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Prof. Dr. Thomas Kleinschmidt
Gründungsdirektor des Mitteldeutschen
Institutes für Weinforschung